Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 25.02.2021 und nach und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.594.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.945.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.004.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.312.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	4.368.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.055.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.049.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.872.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.822.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

veranschlagt.

---

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 331.200 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v.H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 360 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,382 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

   11403 Bauhof
   12605 Feuerwehr Banzkow
   12606 Feuerwehr Mirow
   12607 Feuerwehr Goldenstädt
   21500 Regionale Schule
   28100 Heimat- und Kulturpflege
   42402 Turn- und Sporthallen
   54100 Gemeindestraßen
   57301 Dorfgemeinschaftshaus Störtal
   57302 Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt
   57500 Tourismusförderung
   61100 Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

   werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

   a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 186.988 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.839.118 EUR

3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 14.209.607 EUR

Gemeinde Banzkow
Ort, Datum 25.03.2021

Siegel

Ralf Michalski
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 23.03.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem unter §3 der Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Genehmigung in Höhe von 2.000.000 € erteilt.
2. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.12.2021 die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 vorzulegen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.